

# General Anzeiger



## für Halle und den Saalkreis.

### Landwirtschaftliche Gratisbeilage „Der Bauernfreund.“

Mit Rücksicht unentgeltliche Geschäftsstelle.

(Halbesche Tagesblatt.)

Erstausgabe Mittags 12 Uhr, am 20. November 1894. Preis 1 Mark. Druckerei: J. G. Neumann, Neudammstr. 10, Halle a. S.

(Halbesche Tagesblatt.)

Verantwortlich: J. G. Neumann, Neudammstr. 10, Halle a. S. Druck und Verlag von J. G. Neumann, Neudammstr. 10, Halle a. S.

**Verbreitungsbezirk:** Stadt Halle a. S., Gleibitzstein, sowie sämtliche Ortsgemeinden des Saalkreises, der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Erfurt, Mansfelder Gebirgs- und Saalkreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weißenfels, ferner andere zahlreiche Orte der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, insgesamt gegen 1000 Ortschaften mit 112 eigenen Filialen. + + +

### Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

#### Sie ist da — die Umhurzvorlage!

Halle, 19. November.

Noch zwei Wochen und ein paar Tage, so wird der Reichstag zusammen treten. Mit großer Bestimmtheit verläutet, daß ihm zu nächst nur die sogenannte Umhurzvorlage unterbreitet werden soll, wiewohl die „Vorfälle“ wissen will, es sei bisher noch keine Bestimmung darüber getroffen worden, ob zuerst die Umhurzvorlage oder der Etat oder beide zusammen vor den Reichstag kommen werden. Genug, man weiß, daß die Umhurzvorlage bereits an den Bundesrath gelangt ist, und dieser dürfte sie wohl in einigen Tagen genehmigt haben.

Die Öffentlichkeit bekommt die Einzelheiten der Vorlage wieder einmal nur drohendweise zu erfahren, aber aus dem, was über die Vorlage bekannt wird, erfährt man gerade genug, um den Charakter derselben kennen zu lernen.

Das führende Organ der Konservativen, die „Kreuzzeitung“, sowie das nationalliberale Parteiorgan, die „Nacht“, weisen übereinstimmend zu werden, daß der Inhalt der Vorlage sich erstreckt auf eine Abänderung des deutschen Strafgesetzbuchs, auf eine Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs und auf eine Abänderung des Preussischen Strafgesetzbuchs. Diese Abänderungen dürften zutreffend sein und den Kern der Vorlage wiedergeben. Was diese eine sonstige Bestimmungen enthält, weiß man vorläufig nicht, man wird aber wohl annehmen dürfen, daß das Wesentliche in den erwähnten Gesetzen, „Abänderungen“ enthalten ist.

Das nationalliberale Parteiorgan begleitet die Bekanntgabe der Bestimmungen mit folgenden Worten: „Die Abänderung des Strafgesetzbuchs bedeutet eine schärfere Festlegung der Abstriche über Verbrechen gegen die Staatsgewalt und über Verbrechen und Vergehen über die öffentliche Ordnung, was die Abänderung zum Umhurzvorlage gegen Gesetze, öffentliche Zusammenrottung zum Umhurz, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander mit Strafe bedroht wird. Die Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs bedeutet bessere Abwehrmaßnahmen gegen die Verbreitung dieser Verbrechen in der Armee, gegen die Aufrechterhaltung von Personen des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams gegen die Befehle der Oberen. Die Abänderung des Preussischen Strafgesetzbuchs richtet sich gegen die öffentliche Ordnung gefährdenden Ausstellungen der Presse und faßt namentlich die Bestimmungen über die Bestrafung anders. Gefährliche Ausstellungen über das Verbrechen und Vergehen, was die Abänderung zum Umhurz, Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens, Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander mit Strafe bedroht wird. Die Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs bedeutet bessere Abwehrmaßnahmen gegen die Verbreitung dieser Verbrechen in der Armee, gegen die Aufrechterhaltung von Personen des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams gegen die Befehle der Oberen. Die Abänderung des Preussischen Strafgesetzbuchs richtet sich gegen die öffentliche Ordnung gefährdenden Ausstellungen der Presse und faßt namentlich die Bestimmungen über die Bestrafung anders.“

Der letzte Satz läßt darauf schließen, daß man es im Reichstage mit einer Verstärkung der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung zu thun bekommen wird, vielleicht hat aber Herr v. Koller eine diesbezügliche Vorlage für den preussischen Landtag noch in petto. Man wird das bald genug erfahren.

Betrachten wir nun die „Abänderungen“ der einschlägigen Gesetze etwas näher. Da ist zunächst diejenige des deutschen Strafgesetzbuchs. Die Umhurzvorlage faßt die Abänderung der Abschnitte VI und VII, bezw. der Paragraphen 110, 111, 112, 130 und 131 in's Auge.

Nach der jetzigen Fassung der §§ 110 und 111 wird die öffentliche Aufforderung zum Umhurz gegen Gesetze, bezw. die öffentliche Aufforderung zur Begleichung einer strafbaren Handlung mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, resp. nach § 111 die öffentliche Aufforderung zur Begleichung einer strafbaren Handlung mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Diese beiden Paragraphen sollen nun dahin erweitert werden, daß nicht allein die Aufforderung zu strafbaren Handlungen, sondern auch deren öffentliche Verberlichung unter Strafe gestellt wird. Ob mit dem gleichen oder mit höherem Strafmaß, als es jetzt in den §§ 110 und 111 angedroht wird, ist einstweilen noch nicht bekannt. Ist eines dieser Delikte durch die Presse begangen, so kommt die unter noch zu besprechende Erweiterung des Preussischen Strafgesetzbuchs mit in Frage.

Man wird wohl nicht fehl gehen, in der Annahme, daß diese Abänderung der §§ 110 und 111 Str.-G.-B. sich in erster Linie gegen sozialistische und anarchistische Versammlungsversuche, sowie gegen Verbreitungen jenseitiger politischen Richtungen wenden soll. Was fernerhin bei § 112 Str.-G.-B. anbelangt, so droht Verleumdung mit demselben Strafmaß, was die Abänderung gegen die Verleumdung der Oberen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren. Dieser Paragraph wird dahin erweitert werden, daß jede Aufreizung oder Verleitung von Militärspersonen zu desgehobenen und staatsgefährlichen Handlungen geahndet wird.

Die eigentliche Verschärfung des Strafgesetzbuchs liegt in der geplanten Abänderung der §§ 130 und 131. Der erstere lautet in seiner bisherigen Fassung, wie folgt:

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Was an diesem Paragraphen geändert werden soll, liegt klar auf der Hand. Man will die gepöbelnde Worte streichen und damit alle den öffentlichen Frieden gefährdenden Bestrebungen unter Strafe stellen. Damit einige der Paragraphen noch über den § 1 des verlassenen Sozialistengesetzes hinaus, der lediglich sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umhurz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Verbrechen, die in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Einheit der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, verurteilt. Man beachte dabei wohl, wie die strafrechtlichen Begriffe allmählich verschoben werden, bis jetzt eine ganz allgemeine Fassung gefunden ist, in deren Mäßen Jedermann hängen können kann.

Man einsehendermaßen dürfte die „Abänderung“ bei § 131 Str.-G.-B. gestalten. Derselbe lautet in seiner jetzigen Fassung: Wer ebdichte oder entstellte Tathatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsverrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit ver-

leumdung zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Es verläutet nun, daß die gepöbelnde Worte in dem neuen Entwurf gestrichen werden sollen. Ist das wirklich der Fall, so würden die Konsequenzen geradezu ungeheuerliche sein, und besonders die Presse, der es in hundert und tausend Fällen nicht möglich ist, die Richtigkeit einer Nachricht bei Verbreitung derselben zu prüfen, würde in eine Lage gebracht werden, daß sie geradezu murrend wäre, denn der Begriff des Verächtlichmachens von Anordnungen der Obrigkeit ist ein sehr beherrschter. Auch Bürgermeister und Ortsräthe gehören zur Obrigkeit, und ein Bedenklicher an Erordnungen, Bekanntmachungen oder sonstigen Maßnahmen derselben eine Kritik üben, könnte eben riskieren, daß er in's Gefängnis geworfen würde und seine „Strafhaft“ bei Wasser und Brod büßen müßte.

In Verbindung mit dieser Anhebung der Presse, ist eine „Abänderung“ des § 23 des Preussischen Strafgesetzbuchs, daß, sofern gegen die abgeordneten §§ 111, 112, 130 und 131 des Str.-G.-B. Verbrechen begangen sind, eine vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Zeitungsummer erfolgen kann. Das legt allen diesen drakonischen Bestimmungen noch die Krone auf, und in der Vorlage wird sich die Sache ungefähr so gestalten, daß der Redakteur der Zeitung oder Polizeibehörde, welcher einen Zeitungartikel findet, der nach seiner Ansicht die „Obrigkeit verächtlich macht“, die betreffende Zeitungsummer zunächst beschlagnehmen läßt. Dadurch erwacht dem Zeitungsbesitzer, hauptsächlich wenn sein Blatt eine stark Auflage hat, sehr großer Schaden, und wiederholte derartige Beschlagnahmen sind im Grunde, auf die Länge der Zeit einen Zeitungsbesitzer geschädigt als in's schwerste zu schädigen. Daß der Reichstag diesem Umhurz-Entwurf seine Zustimmung geben wird, ist nicht zu erwarten, denn wahrscheinlich wird, von Freilich, hundertfünftausend Reichsmark an Strafgeldern und Sozialdemokraten abgeben, daß es Centrum nicht haßlich zu haben wird, weil dieses die Kulturkampfsache mit ihren Unterdrückungsmaßnahmen noch zu sehr im Gedächtnis hat.

### Politische Uebersicht.

#### Deutsches Reich.

\* Berlin, 18. November. (Gefährlichste.) Der Kaiser nahm gestern früh von 9 Uhr ab die Vorträge des Chefs des Generalstabes, Grafen von Schlieffen, sowie des den Chef des Militärkabinetts vertretenden Obersten von Lippe entgegen, empfing sodann den Staatsminister Dr. v. Schelling und hierauf zum Vortrag den Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretär des Innern Dr. v. Bötticher. — Der Kaiser trifft in Hammelburg (Niederrhein) am 16. Dezember ein. Die Rückkehr nach Berlin erfolgt am 8. Dezember.

— (Der Kaiser) sollte, wie in einem großen Theile der Presse mitgeteilt wurde, eine einmalige Oper komponirt und vollendet haben. Diese Nachricht erweist sich als unrichtig.

— (Zur Entlassung des Justizministers v. Schelling) geht das „Deutsche Wochenblatt“ nach einer Geschichte vom Wesen, die jedoch die Kunde über die Zeitungen macht; es wird erzählt: Den ersten Anlaß zu einem Dismiss zwischen dem Kaiser und dem Minister hatte der Fall Kirchhoff gegeben. Die Vertheilung,

### Das Haus an der Gr. Steinstraße.

Ein halbesäcker Roman aus der Gegenwart

von G. Grosse-Schönberg.

Der Blick, den Ade Freilich mit ihm austauschte, kündete ihm Neues an. Trotzdem besah der Schlosser Selbstbeherrschung genug, um das Spiel nach eine Weile fortzusetzen und dann einem der um den Tisch stehenden Zuschauer des Spiels seine Karte mit der Bitte zu geben, ihn ein paar Minuten zu vertreten.

Er ging dem Nothpaarigen in das kleine Billardzimmer nach.

„Was giebt's denn?“ räumte er ihm zu.

„Einen neuen Fang!“ gab dieser leise zurück. „Wir müssen die Nacht noch zu den Anderen hinüber!“

Der Schlosser-Emitl zog ein finstres Gesicht.

„Heute? Ich denke nicht daran!“

„Du mußt mit!“ häßliche Ade Kreibohm mit zuckender Wippe. „Das von gestern war Kinderbiß — jetzt kommt erst der Hauptbiß!“

20. Kapitel.

Nähe vor dem Sturm.

Annys Seele war so sehr erfüllt von dem Erlebten, von der Fülle dessen, was die letzte Stunde ihr gebracht, daß sie erst beim Wiederbetreten ihres Vaterhauses aus der Welt ihrer Gedanken zurückgeführt wurde in die Welt, die sie wirklich umgab. Gewiß, ihr Fortleben mußte bemerkt sein — wie sollte sie es nicht fühlen, wie das Ziel ihres Ausfluges verheißlichen? Ihr gerade's offenes Wesen widerspreche der Lüge. Und doch durfte sie die Wahrheit nicht enthüllen. Jetzt weniger denn je. Sie war sich klar geworden über sich selbst. Nun mußte sie, daß sie den Mann, den tödtliche Feindschaft hüten

und drüben von ihrem Vater trennte, liebte, liebte mit der ganzen Kraft ihres erwachten Herzens, und daß diese Liebe nicht weichen würde von ihr, so lange sie auf Erden wandelte.

Und weiter wollte sie nun, als fände es in Flammen, schritt an dem Nachtmittel, daß diese Liebe begraben bleiben müsse in ihrem Herzen, daß sie sich nie hervorwagen, nie Glück heischen, nie Glück bereiten dürfe. Und eben darum wollte sie diese Liebe wie einen kostbaren Schatz hüten, zu dem man Niemandem auf Erden einen neugierigen Blick gönnt, aus dem Gefühl heraus, als könne ein solcher den Werth dieses köstlichen Schatzes entweihen.

Nein, sie mußte schweigen, um jeden Preis, selbst um den der von ihr so geliebten und verabsichteten Lüge.

Auf der Treppe kam ihr die alte Trude bereits entgegen.

„Du, mein Gott“, flugte die Alte, — „nun machen Sie uns zu all' dem Kummer und der Sorge auch noch Aufregung, Fräuleinchen — wo waren Sie nur?“

„Haben sie mein Fortgehen bemerkt?“

„Der Herr nicht — der ist in keinem Zimmer geblieben — aber die Tante — der ist heute gar nichts recht zu machen. Sie sieht aus, als wäre die Sorge selbst. Wo waren Sie denn nur, Fräuleinchen?“

„Draußen“, sagte Annys kurz. „Ich sehnte mich nach frischer Luft!“

Tante Sibyll empfing das junge Mädchen mit kühnerem Gesicht und drohend zusammengezogenen Augenbrauen.

„Wo warst Du?“

„Ich besuchte hier alles — ich war allein — der Gedanke an das Geschehene und alles das — ich mußte hinaus — ich konnte nicht anders —“

„Wo warst Du?“

„Draußen — auf den Straßen —“ erwiderte Annys und wandte sich ab, um die leichte Mütze zu verbergen, welche die Lüge auf ihre Wangen trieb.

Es erfolgte kein weiteres Verhör. Tante Sibyll schien zu sehr mit ihren eigenen Gedanken beschäftigt.

Trude kam und meldete, daß das Abendbrot im Esszimmer bereit liehe.

„Gag's dem Herrn!“ murte Sibylla. „Mir ist die Luft zum Essen vergangen. Geß' hinüber, Anna!“

„Und Du, Tante?“

„Mir Sibylla nicht so sehr mit dem beschäftigt gewesen, was die Bewohner des Hauses an der Großen Steinstraße heute mit so verschiedenartigen Empfindungen erfüllte, sie hätte hören müssen, wie fremd und kalt heute aus Annys' Munde die Worte klangen, die Zeu an sie richtete. Annys selbst fühlte mit leisen Schreden, wie sich eine unübersteigbare Schranke aufgerichtet hatte zwischen ihren nächsten Verwandten und ihr selbst. Wortlos saß ihr Vater, der auf Sibyll's Ruf ebenfalls im Speisezimmer erstanden, ohne einen Wiffen anzugreifen. Auch Annys sah nichts, auf Tante Sibyll's Zureden schüttelte sie nur den Kopf. Es war eine qualvolle halbe Stunde, die so verfloß. Dann erhob sich Konrad Steuding, um wieder in die Einsamkeit seines Zimmers zurückzutreten.“

„Ihr werdet doch müde sein und Euch bald zurückziehen“, jagte er mit langsam belegter Stimme. „Deinen Gutenacht, süß, Annys.“

Gehorsam erhob sich, wie sie es stets gewohnt war, das junge Mädchen, um einen Kuß auf die Stirn des Vaters zu drücken.

Aber, im Begriff, ihn zu umfassen, schanderte sie zurück.

„Gute Nacht, Vater“, sagte sie tonlos und verließ das Zimmer.

Erleidend sah Konrad Steuding ihr nach.

„Was hat das Kind?“ jagte er gepreht und Sibyll's gleichgültigen Worte: „Das sie — ich dachte, wir hätten jetzt an anderes zu denken, als an die Grillen eines jung







